C/2024/2462

27.3.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11517 – CKI / CKA / PHOENIX ENERGY)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2462)

1. Am 20. März 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CK Infrastructure Holdings Limited („CKI“, Bermuda), kontrolliert von CK Hutchison Holdings Limited (Kaimaninseln),

— CK Asset Holdings Limited („CKA“, Kaimaninseln),

— Phoenix Energy Holdings Limited und deren Tochtergesellschaften („Phoenix Energy“, Vereinigte Königreich).

CKI und CKA werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Phoenix Energy erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CKI ist ein weltweit tätiges Infrastrukturunternehmen mit diversifizierten Investitionen in Energieinfrastruktur, Verkehrsinfrastruktur, Wasserinfrastruktur, Abfallwirtschaft, energetische Verwertung, Haushaltsinfrastruktur und infrastrukturbezogene Unternehmen.

— CKA ist ein multinationaler Mischkonzern mit verschiedenen Tätigkeiten, u. a. Immobilienentwicklung und -investitionen, Immobilien- und Projektmanagement, Infrastruktur und Betrieb von Versorgungsunternehmen.

— Phoenix Energy ist Eigentümer und Betreiber des Gasverteilungsnetzes in Larne, East Down, Whitehead und im Großraum Belfast in Nordirland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11517 – CKI / CKA / PHOENIX ENERGY

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË